

Protokoll

Videokonferenz des Gesamtvorstandes vom 11. November 2020

Beginn: 15:01 Uhr

Ende: 17:35 Uhr

Beteiligt:

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Frau Eyser
Herr Isparta
Herr Plassmann
Herr Dr. Auffermann
Frau Bansemer
Frau Blum
Frau Dr. Brucker
Herr Dr. Creutz
Herr Feske
Frau Grether-Schliebs
Frau Groos
Frau Helten
Herr Hizarci
Herr Dr. Klugmann
Frau Kunze
Herr Dr. Middel
Herr Rudnicki
Herr Samimi
Frau Silbermann
Herr Söker
Frau Stern
Herr Ülkekul
Herr Weimann
Herr Wiemer

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht teilgenommen: Herr Fink. Unentschuldigt fernbleibend (entsprechend § 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 1

Endfassung des Protokolls der Oktober-Sitzung und Vorschlag für die Veröffentlichung auf der Webseite

Aus dem Vorstand werden keine Einwände gegen die vorläufige Endfassung des Protokolls der Vorstandssitzung am 14.10.2020 erhoben. Auch der Vorschlag, vom Protokoll gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV TOP 5 nicht zu veröffentlichen, stößt auf Zustimmung.

TOP 2

Wahl der Vorschlagsliste für die Besetzung des Richterwahlausschusses - § 12 Abs. 1 Nr. 3 Berliner Richtergesetz (RiGBln)

Der Präsident führt aus, dass durch die Kammerversammlung gemäß §§ 12 Abs. 1 Nr. 3, 15 Abs. 2 Berliner Richtergesetz ein Mitglied für die Vorschlagsliste für den Richterwahlausschuss zu wählen sei. Aus dieser Vorschlagsliste werde das Abgeordnetenhaus in der ersten Sitzung der kommenden Legislaturperiode dann eine Anwält*in zum Mitglied des Richterwahlausschusses bestimmen.

Wenn die Kammerversammlung am 03. März 2021 im Hotel Estrel nicht in Präsenzform stattfinden könne, stelle sich die Frage, ob die Wahl der Vorschlagsliste ebenso wie die Vorstandswahl auf elektronischem Wege oder per Briefwahl durchgeführt werden soll. Der Vorstand müsse dann im Umlaufverfahren über AM-Soft den Wahlausschuss beauftragen, parallel zur Vorstandswahl auch die Wahl der Vorschlagsliste für den Richterwahlausschuss analog der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin durchzuführen. Bislang habe der Wahlausschuss aber noch nicht entschieden, ob er vorschlagen werde, die Vorstandswahl in Form der elektronischen Wahl durchzuführen, da die Vereinbarkeit des vom Anbieter Polyas angebotenen Systems mit der Wahlordnung noch nicht abschließend geklärt sei.

Die Hauptgeschäftsführerin weist darauf hin, dass die Gesamtkosten, die bei der Briefwahl des Kammervorstandes und der Briefwahl für die Vorschlagsliste des Richterwahlausschusses entstünden, nicht wesentlich höher wären als die Kosten allein für die elektronische Vorstandswahl.

TOP 3 LLPs nach dem Brexit

Der Berichterstatter teilt auf der Grundlage seines Vermerks in der Anlage zu TOP 3 mit, dass das Vereinigte Königreich („UK“) ab dem 01. Januar 2021 nicht mehr Teil des Binnenmarktes und der Zollunion sein werde. Nach dem aktuellen Stand der Verhandlungen zwischen der EU und UK sei einer harter „No-Deal-Brexit“ möglich. Der Aufsatz des Kollegen Kay-Thomas Pohl, Vorsitzender des Europaausschusses der BRAK, im Oktober-Heft des Kammertons unter dem Titel „UK-Anwälte und Kanzleien post Brexit“ habe für großes Aufsehen gesorgt, da Pohl zu dem Schluss gekommen sei, dass LLPs mit Verwaltungssitz im Vereinigten Königreich nach einem harten Brexit in Deutschland keine Rechtsdienstleistungen mehr erbringen dürften, auch nicht durch ihre in Deutschland zugelassenen Berufsträger. Dieser Ansicht könne er nicht folgen.

Ein UK-Berufsträger, der eine deutsche Anwaltszulassung nach dem EuRAG erworben habe oder bis zum 31.12.2020 einen Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft stelle, solle Bestandsschutz genießen. Hierüber gebe es keinen Streit.

Dagegen sei die Zulassung von UK-Berufsträgern, die keine deutsche Anwaltszulassung aufweisen, also die als europäische Rechtsanwälte i.S.d. § 2 EuRAG tätig seien, zu widerrufen. Diese Berufsträger könnten sich aber vorbehaltlich der Ergänzung der entsprechenden Durchführungsverordnung als sogenannte „WHO-Anwälte“ gemäß § 206 BRAO niederlassen. Sie dürften dann jedoch keine Dienstleistungen mehr im deutschen Recht oder im Unionsrecht erbringen.

Bei den Berufsausübungsgesellschaften nach UK-Recht komme es auf den Verwaltungssitz an: Eine Berufsausübungsgesellschaft, die nach UK-Recht verfasst sei und ihren Verwaltungssitz in Deutschland habe, werde in Deutschland als solche nicht länger anerkannt, sondern in eine GbR umqualifiziert, mit der Folge der persönlichen Haftung der Gesellschafter für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Dagegen ändere sich für eine Berufsausübungsgesellschaft, die nach UK-Recht verfasst sei und ihren Verwaltungssitz in UK sowie Kanzleistandort(e) in Deutschland habe, also insbesondere für große englische Wirtschaftskanzleien, durch einen harten Brexit nichts. Die BRAO enthalte, abgesehen von den Kapitalgesellschaften, kein Erlaubniserfordernis für anwaltliche Rechtsformen. Nach § 59a Abs. 2 Nr. 1 BRAO sei die Bildung einer internationalen Sozietät zwischen Rechtsanwälten und ausländischen Berufsträgern auch aus Nicht-EU-Staaten, die die Voraussetzungen nach § 206 BRAO erfüllen, erlaubt. Dies gelte auch, wenn der Verwaltungssitz dieser Sozietät im Ausland liege. De lege ferenda werde dies nach dem Entwurf für eine große BRAO-Reform und zuletzt nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe klargestellt.

Der Berichterstatter teilt mit, dass er mit seinem in der Anlage vorgelegten Beschlussvorschlag klargestellt wissen wolle, dass die Rechtsanwaltskammer im Fal-

le eines No-Deal-Brexits nicht mit Mitteln der Berufsaufsicht oder des Wettbewerbsrechts gegen Berufsausübungsgesellschaften mit Verwaltungssitz in UK und einem Kanzleistanort in Berlin und auch nicht gegen die an diesem Kanzleistanort niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tätig werde. Der Berichterstatter erläutert, dass von den Neuregelungen eine dreistellige Anzahl von LLPs in Deutschland betroffen seien.

Ein Vorstandsmitglied regt an, zu diesem Thema im Kammerton zu berichten. Der Präsident schlägt vor, im Beschlussvorschlag das erste Wort „auch“ zu streichen, um deutlich zu machen, dass die Rechtsanwaltskammer Berlin den jetzt hier zugelassenen UK-Anwälten Schutz gewähren wolle.

TOP 4

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV* -

TOP 5

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Der Präsident fasst zusammen, was Inhalt des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe ist. Nach diesem Referentenentwurf des BMJV sollen zukünftig für die Berufsausübungsgesellschaften der Rechtsanwälte, der Patentanwälte und der Steuerberater alle Europäischen Gesellschaften, Gesellschaften nach deutschem Recht und Gesellschaften in einer nach dem Recht eines Mitgliedsstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum zulässigen Rechtsform zur Verfügung stehen (§ 59b BRAO-E). Eine Berufsausübungsgesellschaft soll zukünftig auch Gesellschafterin einer anderen Berufsausübungsgesellschaft sein können, allerdings bleibe das Verbot reiner Kapitalbeteiligungen erhalten. Auf das Mehrheitserfordernis in der Geschäftsführung zugunsten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werde verzichtet, dafür würden jedoch alle Mitglieder des Geschäftsführungs- und Vertretungsorgans ebenso wie die Berufsausübungsgesellschaft selbst Mitglied der Kammer werden. Aus Gründen der Transparenz soll bei der Eintragung im Bundesrechtsanwaltsverzeichnis die Gesellschafterstruktur der Berufsausübungsgesellschaft offengelegt werden. Der Präsident vertritt die Ansicht, dass die Öffnung des Gesellschaftsrechts sinnvoll sei.

Der Gesetzentwurf sehe vor, die interprofessionelle Zusammenarbeit sehr auszuweiten und gemäß § 59c BRAO mit allen Freien Berufen gemäß § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes zu ermöglichen. Es falle allerdings auf, dass hierbei die Apotheker fehlten. Auch die berufsfremden Gesellschafter würden dann Adressaten der wesentlichen Berufspflichten. Zum Schutz des Vertrauensverhält-

nisses solle § 203 StGB angepasst werden. Der Präsident weist darauf hin, dass es zu dieser Frage bislang sehr unterschiedliche Ansichten gebe. Allerdings sei nicht der Bedarf an Zusammenschlüssen entscheidend, sondern die Frage, inwieweit die Ablehnung eines solchen Zusammenschlusses noch einen rechtmäßigen Eingriff in die Berufsfreiheit darstelle.

In der anschließenden Diskussion weist ein Vorstandsmitglied darauf hin, dass die Frage, was unter „ähnliche Berufe“ i.S.d. § 1 Abs. 2 PartGG falle, zu viel Streit führen werde. Problematisch am Gesetzentwurf sei, dass man sich über die Vollziehung des Gesetzes wenig Gedanken gemacht habe und dass die Rechtsanwaltskammern mit sehr viel zusätzlicher Arbeit belastet würden.

Ein weiteres Vorstandsmitglied stellt die Frage, ob es neben den Änderungen der BRAO auch zu einer Änderung des Gesellschaftsrechts kommen müsse und ob die künftige Zulassungspflicht für Berufsausübungsgesellschaften auch für die Bestandssozietäten gelte. Zudem weist er darauf hin, dass das Geldwäschegesetz angepasst und die Pflichten auch auf die Berufsausübungsgesellschaft übertragen werden müssten. Der Präsident vertritt die Auffassung, dass es einer flankierenden Form des Gesellschaftsrechts nicht bedürfe. Eine Vizepräsidentin hält die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Voraussetzung der Schweigepflicht gem. § 203 Abs. 1 Nr. 3a StGB-E, dass das fremde Geheimnis „*im Bereich der ... rechtsanwaltlichen ... Tätigkeit*“ anvertraut oder sonst bekanntgegeben sei, für zweifelhaft, da fraglich sei, wie weit die Regelung reiche.

Der Präsident führt weiter aus, dass nach § 59q-E eine Bürogemeinschaft grundsätzlich mit allen Personen möglich sei, soweit nicht in diesen Personen ein Grund vorliege, der bei einem Rechtsanwalt nach § 7 Nr. 1, 2 oder 6 BRAO zur Versagung der Zulassung führen würde. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssten nach § 59q Abs. 3-E für die Einhaltung der berufsrechtlichen Pflichten sorgen. Ein Vorstandsmitglied hält eine solche Regelung für eine große Chance für Berufsanfänger, ein anderes Vorstandsmitglied wendet ein, dass die Bürogemeinschaftler nicht nach § 203 StGB geschützt seien.

Der Präsident fasst die Diskussion dahingehend zusammen,

- dass die Formulierung in § 1 Abs. 2 PartGG der „ähnlichen Berufe“ für die Frage der interprofessionellen Zusammenarbeit zu schwammig sei,
- dass im HGB aufgenommen werden sollte, dass es sich bei der Rechtsanwalts-gesellschaft nicht um einen Gewerbebetrieb handele und
- dass ausdrücklich geregelt werden sollte, ob auch eine Zulassungspflicht für die bisher bestehenden Berufsausübungsgesellschaften bestehe.

Der Präsident ergänzt, dass nach dem Referentenentwurf gemäß § 31b BRAO-E ein freiwilliges Gesellschaftspostfach vorgesehen sei, dass in § 43a Abs. 4 BRAO die Grundsätze der Interessenskollision detailliert gesetzlich geregelt werden sollen und dass der Vorschlag der Rechtsanwaltskammern München und Berlin erfreulicherweise aufgegriffen werde, die Stimmverteilung in der Hauptversammlung der BRAK nach der Mitgliederzahl zu differenzieren.

Die Hauptgeschäftsführerin teilt mit, dass der Gesetzentwurf einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Rechtsanwaltskammern bedeuten würde und dass sie die Gefahr sehe, dass es durch die nach dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Neuregelung zu einer Verwässerung des Berufsstandes komme. Sie weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf dazu führen werde, dass auch Berufsfremde Mitglied des Vorstandes und des Versorgungswerkes werden könnten.

Der Präsident ist der Auffassung, dass die Anzahl von Berufsfremden im Vorstand durch Regelungen in der Geschäftsordnung begrenzt werden könnte. Ein Vorstandsmitglied regt an, § 46b Abs. 2 BRAO-E, der bei einer vorläufigen anderen Tätigkeit den Widerruf der Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft ausschliesse, so zu formulieren, dass damit auch die Fälle der Schwangerschaft oder der Mitgliedschaft in einem Betriebsrat – wie beabsichtigt – erfasst würden.

Mehrere Vorstandsmitglieder halten die durch das BMJV eingeräumte Stellungnahmefrist zum Gesetzentwurf für deutlich zu kurz und sehen darin ein wiederkehrendes Problem. Der Präsident erläutert, dass die Bundesrechtsanwaltskammer bis Anfang Dezember 2020 gegenüber dem BMJV Stellung nehmen solle, zuvor sich der BRAO-Ausschuss, dem er angehöre, am 16. November 2020 und die Präsidentenkonferenz am 30. November 2020 mit dem Gesetzentwurf befassen wollten. Angesichts dieses Zeitablaufs halte er es für schwierig, im Umlaufverfahren eine Stellungnahme des Vorstandes zum jetzigen Zeitpunkt abzugeben. Mehrere Vorstandsmitglieder schließen sich dieser Auffassung an. Ein Vorstandsmitglied schlägt vor, eine Stellungnahme möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens noch abzugeben.

TOP 6

Umsetzung der Beschlüsse

Umsetzung¹

Der Präsident teilt mit, dass

- dem Kammergericht die Vorschlagsliste für die Besetzung des Anwaltsgerichts übersandt worden sei;
- dem anfragenden Kollegen mitgeteilt worden sei, dass die durch einen Rechtsanwalt ausgeübte Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter keine anwaltliche Tätigkeit sei und der Unternehmensgegenstand einer RA-GmbH nicht um die externe Datenschutzleistung erweitert werden dürfe.

¹ Die Abstimmungsergebnisse über die Anträge aus der Videokonferenz am 14. Oktober 2020 finden sich in der Anlage.

TOP 7

Verschiedenes

Der Präsident berichtet, dass die Empfehlung des Rechtsausschusses, das Inkrafttreten des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 bis zum Jahr 2023 zu verschieben, vom Bundesrat nicht angenommen worden sei, so dass ein Inkrafttreten im Jahr 2021 möglich bleibe.

Ein Vorstandsmitglied fragt, ob die kommende Vorstandssitzung am 09. Dezember 2020 weiterhin als Präsenzsitzung stattfinde. Der Präsident teilt mit, dass daran wegen des großen Interesses aus dem Vorstand an der Präsenzsitzung bislang festgehalten werde. Ein Vorstandsmitglied bittet um Überprüfung des Hygienekonzeptes beim Fachinstitut für Steuerrecht, wo die Vorstandssitzung stattfinden soll.

Ein Vorstandsmitglied erkundigt sich, ob die BRAK auf die Einwände der RAK Berlin gegen den Versand des Links zu den BRAK-Mitteilungen per beA Stellung genommen habe. Der Präsident teilt mit, dass es hierzu bisher keinen Posteingang gegeben habe, dass es aber in der Präsidentensitzung der BRAK vereinzelt abgelehnt worden sei.

Der Präsident schließt die Videokonferenz um 17:35 Uhr.

Berlin, 23. November 2020

Dr. jur. Mollnau
Präsident

Eyser
Vizepräsidentin

Anlage zum Protokoll der Videokonferenz am 11. November 2020:

Es wurde vom Gesamtvorstand im Umlaufverfahren beschlossen:

Zu TOP 1 wurde beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 09. September 2020 wird genehmigt. (13 JA-Stimmen/keine NEIN-Stimme/4 Enthaltungen)

Vom Protokoll der Gesamtvorstandssitzung am 09. September 2020 wird gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV TOP 4 nicht veröffentlicht. (13 JA-Stimmen/keine NEIN-Stimme/4 Enthaltungen)

Zu TOP 3 wurde beschlossen:

Die nachfolgenden Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin werden in der Kammerversammlung zur Abstimmung gestellt:

a) Vorschlag 1

Geltende Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Einberufung der Kammerversammlung</p> <p>Die ordentliche Kammerversammlung findet bis zum 15. März eines jeden Jahres am Sitz der Kammer statt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Einberufung der Kammerversammlung</p> <p>Die ordentliche Kammerversammlung findet bis zum 15. März eines jeden Jahres am Sitz der Kammer statt.</p>
<p>Der Vorstand oder die Kammerversammlung können eine außerordentliche Kammerversammlung beschließen. Zu ihr ist innerhalb von vier Wochen einzuladen. Sie hat unverzüglich stattzufinden. § 85 Abs. 2 BRAO bleibt unberührt.</p>	<p>Der Vorstand oder die Kammerversammlung können eine außerordentliche Kammerversammlung beschließen. Zu ihr ist innerhalb von vier Wochen einzuladen. Sie hat unverzüglich stattzufinden. § 85 Abs. 2 BRAO bleibt unberührt.</p>
<p>Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt gemäß § 3. Mitglieder der Kammer, für die ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) nicht eingerichtet ist, werden schriftlich eingeladen. Das Gleiche gilt für alle Mitglieder der Kammer, wenn das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) allgemein nicht zur Verfügung steht.</p>	<p>Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt gemäß § 3. Mitglieder der Kammer, für die ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) nicht eingerichtet ist, werden schriftlich eingeladen. Das Gleiche gilt für alle Mitglieder der Kammer, wenn das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) allgemein nicht zur Verfügung steht.</p>
	<p>Jedes Mitglied der Kammer kann beantragen, dass ein Gegenstand in die Tagesordnung der Kammerversammlung aufgenommen wird. Der Antrag muss bis zum 20. Januar des jeweiligen Jahres in Schriftform bei der Rechtsanwaltskammer eingehen.</p>

-15 JA-Stimmen/keine NEIN-Stimme/1 Enthaltung-

(beschlossen)

b) Vorschlag 2

Geltende Fassung	Neue Fassung
§ 4 Einberufung der Kammerversammlung	§ 4 Einberufung der Kammerversammlung
Die ordentliche Kammerversammlung findet bis zum 15. März eines jeden Jahres am Sitz der Kammer statt.	Die ordentliche Kammerversammlung findet bis zum 15. März eines jeden Jahres am Sitz der Kammer statt.
Der Vorstand oder die Kammerversammlung können eine außerordentliche Kammerversammlung beschließen. Zu ihr ist innerhalb von vier Wochen einzuladen. Sie hat unverzüglich stattzufinden. § 85 Abs. 2 BRAO bleibt unberührt.	Der Vorstand oder die Kammerversammlung können eine außerordentliche Kammerversammlung beschließen. Zu ihr ist innerhalb von vier Wochen einzuladen. Sie hat unverzüglich stattzufinden. § 85 Abs. 2 BRAO bleibt unberührt.
Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt gemäß § 3. Mitglieder der Kammer, für die ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) nicht eingerichtet ist, werden schriftlich eingeladen. Das Gleiche gilt für alle Mitglieder der Kammer, wenn das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) allgemein nicht zur Verfügung steht.	Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt gemäß § 3. Mitglieder der Kammer, für die ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) nicht eingerichtet ist, werden schriftlich eingeladen. Das Gleiche gilt für alle Mitglieder der Kammer, wenn das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) allgemein nicht zur Verfügung steht.
	Jedes Kammermitglied kann beantragen, dass ein Gegenstand in die Tagesordnung der Kammerversammlung aufgenommen wird. Der Antrag muss bis zum 20. Januar des jeweiligen Jahres in Schriftform bei der Rechtsanwaltskammer eingehen. Jedes Kammermitglied kann bis zu drei Anträge stellen. Jeder weitere Antrag muss von mindestens zehn Kammermitgliedern unterschrieben sein. Das Prüfungsrecht des Präsidenten bleibt unberührt.

-10 JA-Stimmen/3 NEIN-Stimmen/2 Enthaltungen-

(beschlossen)

c) Vorschlag 3

Geltende Fassung	Neue Fassung
§ 4 Einberufung der Kammerversammlung	§ 4 Einberufung der Kammerversammlung
Die ordentliche Kammerversammlung findet bis zum 15. März eines jeden Jahres am Sitz der Kammer statt.	Die ordentliche Kammerversammlung findet bis zum 15. März eines jeden Jahres am Sitz der Kammer statt.
Der Vorstand oder die Kammerversammlung können eine außerordentliche Kammerversammlung beschließen. Zu ihr ist innerhalb von vier Wochen einzuladen. Sie hat unverzüglich stattzufinden. § 85 Abs. 2 BRAO bleibt unberührt.	Der Vorstand oder die Kammerversammlung können eine außerordentliche Kammerversammlung beschließen. Zu ihr ist innerhalb von vier Wochen einzuladen. Sie hat unverzüglich stattzufinden. § 85 Abs. 2 BRAO bleibt unberührt.
Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt gemäß § 3. Mitglieder der Kammer, für die ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) nicht eingerichtet ist, werden schriftlich eingeladen. Das Gleiche gilt für alle Mitglieder der Kammer, wenn das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) allgemein nicht zur Verfügung steht.	Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt gemäß § 3 durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung . Mitglieder der Kammer, für die ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) nicht eingerichtet ist, werden schriftlich eingeladen. Das Gleiche gilt für alle Mitglieder der Kammer, wenn das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) allgemein nicht zur Verfügung steht.
	Anträge zur Tagesordnung müssen in Schriftform von Kammermitgliedern bis zum 20. Januar eines jeden Jahres eingehend bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer gestellt werden, um in der nächsten Kammerversammlung berücksichtigt zu werden. Anträge, die fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingehen und Unterschriften von mindestens 10 Kammermitgliedern tragen, werden in die Tagesordnung aufgenommen.

-3 JA-Stimmen/11 NEIN-Stimmen/1 Enthaltung-

(nicht beschlossen)

Zu TOP 4 wurde beschlossen:

a) Die Rechtsanwaltskammer gibt ihre Auffassung aus dem Mai 2019 auf und hält nicht mehr daran fest, dass die durch einen Rechtsanwalt ausgeübte Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter eine anwaltliche Tätigkeit ist.

-13 JA-Stimmen/2 NEIN-Stimmen/2 Enthaltungen-

(beschlossen)

b) Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Vorbefassungsverbot vorliegt, ist die gesetzlich gesicherte Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten zu berücksichtigen.

-10 JA-Stimmen/2 NEIN-Stimmen/5 Enthaltungen-
(beschlossen)

c) Das anwaltliche Berufsrecht in entsprechender Anwendung der Rechtsprechung zum Insolvenzverwalter findet Anwendung, wenn der Rechtsanwalt bei seiner Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter anwaltlich auftritt.

-7 JA-Stimmen/3 NEIN-Stimmen/6 Enthaltungen-
(beschlossen)

Zu TOP 5 wurde folgende Vorschlagsliste für die Besetzung des Anwaltsgerichts beschlossen:

- 1.) Rechtsanwalt Dr. Frank Lansnicker
- 2.) Rechtsanwalt Thomas Röth
- 3.) Rechtsanwalt Prof. Dr. Johannes Weberling.

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 11. November 2020**- als Videokonferenz -**Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 17:25 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Endfassung des Protokolls der Oktobersitzung und Vorschlag für die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Wahl der Vorschlagsliste für die Besetzung des Richterwahlausschusses (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 RiGBIn)	15:10	
3	LLPs nach dem Brexit	15:30	
4		16:15	
5	Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe	16:40	
6	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	17:10	
7	Verschiedenes	17:20	